



Verfassungsgerichtshof

Entscheid Nr. 77/2023
vom 17. Mai 2023
Geschäftsverzeichnisnr. 7697

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Ordonnanz der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 14. Oktober 2021 « über die Ausdehnung des COVID Safe Tickets im Falle der aus einer spezifischen epidemiologischen Situation sich ergebenden Notwendigkeit », erhoben von Paolo Criscenzo.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten P. Nihoul und L. Lavrysen, und den Richtern T. Giet, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache, T. Detienne, D. Pieters, S. de Bethune, E. Bribosia, W. Verrijdt und K. Jadin, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten P. Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 9. Dezember 2021 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 10. Dezember 2021 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Paolo Criscenzo, unterstützt und vertreten durch RA R. Bokoro N'Saku, in Brüssel zugelassen, Klage auf Nichtigerklärung der Ordonnanz der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 14. Oktober 2021 « über die Ausdehnung des COVID Safe Tickets im Falle der aus einer spezifischen epidemiologischen Situation sich ergebenden Notwendigkeit » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 14. Oktober 2021).

Mit derselben Klageschrift beantragte die klagende Partei ebenfalls die Nichtigerklärung desselben Ordonnanz. In seinem Entscheid Nr. 38/2022 vom 10. März 2022 (ECLI:BE:GHCC:2022:ARR.038), veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 15. September 2022, hat der Gerichtshof die Klage auf einstweilige Aufhebung zurückgewiesen.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- dem Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RÄin M. Feys, in Gent zugelassen,

- der Wallonischen Regierung, unterstützt und vertreten durch RA M. Uyttendaele und RÄin P. Minsier, in Brüssel zugelassen,

- dem Vereinigten Kollegium der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, unterstützt und vertreten durch RA P. Slegers, RÄin M. Kerkhofs und RÄin S. Ben Messaoud, in Brüssel zugelassen,

- der Regierung der Französischen Gemeinschaft, unterstützt und vertreten durch RA P. Slegers, RÄin Kerkhofs und RÄin S. Ben Messaoud.

Die klagende Partei hat einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Gegenerwidierungsschriftsätze wurden eingereicht von

- dem Ministerrat,

- dem Vereinigten Kollegium der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission.

Durch Anordnung vom 1. Februar 2023 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter T. Detienne und W. Verrijdt beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 15. Februar 2023 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache am 15. Februar 2023 zur Beratung gestellt

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen und deren Kontext

B.1.1. Die klagende Partei beantragt die Nichtigkeitserklärung der Ordonnanz der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 14. Oktober 2021 « über die Ausdehnung des COVID Safe Tickets im Falle der aus einer spezifischen epidemiologischen Situation sich ergebenden Notwendigkeit » (nachstehend: Ordonnanz vom 14. Oktober 2021).

B.1.2. Diese Ordonnanz bezweckt die Durchführung des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission « über die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit dem digitalen EU-COVID-Zertifikat, dem COVID Safe Ticket, dem PLF und der Verarbeitung personenbezogener Daten von Lohnempfängern und Selbständigen, die im Ausland leben oder wohnen und in Belgien Tätigkeiten ausüben » (nachstehend: Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021), abgeändert durch das ausführende Zusammenarbeitsabkommen vom 27. September 2021 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission « über die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit dem digitalen EU-COVID-Zertifikat, dem COVID Safe Ticket, dem PLF und der Verarbeitung personenbezogener Daten von Lohnempfängern und Selbständigen, die im Ausland leben oder wohnen und in Belgien Tätigkeiten ausüben » (nachstehend: Zusammenarbeitsabkommen vom 27. September 2021).

B.1.3. Die angefochtene Ordonnanz stellt die Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten dar, die im Hinblick auf die Generierung des COVID Safe Ticket (nachstehend: CST) notwendig ist, und ermöglicht dessen Verwendung im Gebiet der zweisprachigen Region Brüssel-Hauptstadt als Voraussetzung für den Zugang zu gewissen Veranstaltungen und Einrichtungen.

B.1.4. Die angefochtene Ordonnanz ist am 15. Oktober 2021 in Kraft getreten, unbeschadet der von der Föderalbehörde in Anwendung des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 auferlegten Maßnahmen. Laut ihres Artikels 10 wird die Verwendung des CST im Gebiet der zweisprachigen Region Brüssel-Hauptstadt spätestens am 14. Januar 2022 eingestellt, vorbehaltlich der gemäß und in Anwendung von Artikel 6 beschlossenen Verlängerung. Diese Verlängerung wurde durch die Ordonnanz der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 14. Januar 2022 « zur Verlängerung des zeitlichen Anwendungsbereichs der Ordonnanz vom 14. Oktober 2021 über die Ausdehnung des COVID Safe Tickets im Falle der aus einer spezifischen epidemiologischen Situation sich ergebenden

Notwendigkeit » durchgeführt und lief kraft derselben bis zum 14. April 2022. Die angefochtene Ordonnanz sieht vor, dass die Verwendung des CST auf jeden Fall am 1. Juli 2022 eingestellt wird.

B.2.1. Das durch die angefochtene Ordonnanz durchgeführte Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021 stellt gemäß Artikel 2 § 1 dieses Abkommens die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten dar, die für die Schaffung und Ausstellung des digitalen COVID-Zertifikats der Europäischen Union (nachstehend: digitales EU-COVID-Zertifikat) und für die Generierung des CST auf der Grundlage des digitalen EU-COVID-Zertifikats notwendig ist.

Nach den allgemeinen Erläuterungen zu diesem Zusammenarbeitsabkommen hat dieses seinen Ursprung darin, dass « die Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 wesentlich ist », aber auch « die Wiederaufnahme der Aktivitäten der Bürger wie vor der COVID-19-Pandemie berücksichtigt werden » sollte (*Belgisches Staatsblatt*, 23. Juli 2021, dritte Ausgabe, S. 76170).

B.2.2. Im Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021 wird das digitale EU-COVID-Zertifikat definiert als « ein interoperables Zertifikat auf Papier oder auf digitalem Datenträger mit Informationen über den Impf-, Test- und/oder Genesungsstatus des Inhabers, das im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie ausgestellt wurde » (Artikel 1 § 2 Nr. 2). Gemäß Artikel 3 § 1 dieses Zusammenarbeitsabkommens ermöglicht das digitale EU-COVID-Zertifikat die Ausstellung und die grenzüberschreitende Überprüfung und Anerkennung des Impfbzertifikats, des Testzertifikats und des Genesungszertifikats.

B.2.3. Im Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021 ist das CST definiert als das Ergebnis der Lesung des digitalen EU-COVID-Zertifikats anhand der *COVIDScan*-Anwendung, um den Zugang zu bestimmten Orten oder zu bestimmten Ereignissen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie zu regeln (Artikel 1 § 1 Nr. 4).

B.2.4. In seiner ursprünglichen Fassung gestattete das Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021 die Verwendung des CST, um den Zugang zu Test- und Pilotprojekten einerseits und zu Großereignissen andererseits zu regeln (Artikel 1 § 1 Nrn. 4, 11 und 12), und zwar bis zum 30. September 2021 (Artikel 33 § 1 Nr. 3).

B.3. Mit dem Zusammenarbeitsabkommen vom 27. September 2021 wurden eine Reihe von materiellen Fehlern des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 korrigiert, der materielle Anwendungsbereich der Artikel zur Definition des rechtlichen Rahmens des CST ausgedehnt und die Möglichkeit, das CST nach dem 30. September 2021 zu verwenden, verlängert. Es sieht vor, dass das CST neben den Test- und Pilotprojekten sowie den Massenveranstaltungen verwendet werden kann, um den Zugang zu Gaststätten, Sport- und Fitnesszentren, Messen und Kongressen, Einrichtungen des Kultur-, Fest- und Freizeitsektors, Einrichtungen für die stationäre Betreuung schutzbedürftiger Personen und schließlich zu Tanzlokalen und Diskotheken zu gestatten.

In den allgemeinen Erläuterungen zum Zusammenarbeitsabkommen vom 27. September 2021 heißt es:

« Mit dem Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021 wurde die Verwendung des COVID Safe Tickets für Massenveranstaltungen und Pilotprojekte eingeführt und außerdem festgelegt, dass diese Maßnahme nur bis zum 30. September 2021 gilt. In Anbetracht der Tatsache, dass die epidemiologische Situation in Belgien nach wie vor prekär ist und die Infektionen mit dem Coronavirus (COVID-19) in einigen Teilen des Landes wieder zunehmen, und in Anbetracht der Tatsache, dass ein Wiederauftreten des Virus nie ausgeschlossen werden kann, könnte das COVID Safe Ticket in diesem Moment ein ideales Instrument sein, um zu vermeiden, dass eine ganze Reihe von Aktivitäten erneut eingeschränkt oder Sektoren geschlossen werden müssen. Das COVID Safe Ticket war und ist ein wichtiges Instrument für den wirtschaftlichen und sozialen Neuanfang der Gesellschaft. Die Alternative, dass unsere Gesellschaft in einen erneuten Lockdown zurückfällt, muss unbedingt vermieden werden. Durch die Verwendung des COVID Safe Tickets wird beabsichtigt, aus der Krise herauszukommen und Schließungen so weit wie möglich zu vermeiden. Daher wird es als notwendig erachtet, die Verwendung des COVID Safe Tickets über den 30. September 2021 hinaus zuzulassen ».

B.4. Nach den Artikeln 4 § 1 und 5 § 2 der Ordonnanz vom 14. Oktober 2021 kann das Vereinigte Kollegium die Verwendung des CST im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt für den Zugang zu Massenveranstaltungen, Test- und Pilotprojekten, Horeca-Einrichtungen, Tanzlokalen und Diskotheken, Sport- und Fitnesszentren, Handelsmessen und Kongressen, Einrichtungen, die zum Kultur-, Fest- und Freizeitbereich gehören, und Einrichtungen für die stationäre Betreuung von schutzbedürftigen Personen als Pflicht vorschreiben oder erlauben. Die obligatorische Verwendung des CST darf jedoch nicht für den Außenbereich von Horeca-Einrichtungen vorgesehen werden, sofern bestimmte Mindestregeln eingehalten werden.

Die obligatorische Verwendung des CST darf nur vorgesehen werden, nachdem das Vereinigte Kollegium festgestellt hat, dass die epidemiologische Situation im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt dies erfordert (Artikel 5 § 1). Diese epidemiologische Situation wird insbesondere anhand der Inzidenzrate, der Positivitätsrate, der Infektiosität der zirkulierenden Varianten, der Impfquote und der Bettenauslastung in den Krankenhäusern beurteilt. Das Vereinigte Kollegium legt die Dauer der Verwendung des CST fest, die einen Zeitraum von drei Monaten nicht überschreiten darf (Artikel 5 § 3). Eine neue Ordonnanz muss angenommen werden, um die eingeführte Regelung um weitere Zeiträume von höchstens drei Monaten zu verlängern, die keinesfalls nach dem 30. Juni 2022 liegen dürfen (Artikel 6 Absatz 2).

Nach Artikel 8 § 2 der Ordonnanz vom 14. Oktober 2021 werden Verstöße gegen die Bestimmungen der Ordonnanz mit einer Geldbuße von 50 bis 500 Euro in Bezug auf Besucher oder Teilnehmer und 50 bis 2 500 Euro in Bezug auf Organisatoren geahndet.

Gemäß und in Anwendung der Artikel 13*bis* und 13*ter* des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 ermächtigt die angefochtene Ordonnanz das Vereinigte Kollegium der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, die Nutzung des CST im Gebiet der zweisprachigen Region Brüssel-Hauptstadt aufzuerlegen oder zu erlauben. Nach Artikel 5 § 1 der angefochtenen Ordonnanz darf die Nutzung des CST erst auferlegt werden, nachdem das Vereinigte Kollegium festgestellt hat, dass die epidemiologische Situation im Gebiet der zweisprachigen Region Brüssel-Hauptstadt es erfordert.

B.5. In seinem Entscheid Nr. 38/2022 vom 10. März 2022 (ECLI:BE:GHCC:2022:ARR.038) hat der Gerichtshof die Klage auf einstweilige Aufhebung zurückgewiesen, weil die klagende Partei nicht nachwies, dass die sofortige Anwendung der angefochtenen Bestimmungen für sie zu einem schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil führen könnte.

Zur Hauptsache

In Bezug auf den ersten Klagegrund

B.6. Die klagende Partei leitet einen ersten Klagegrund ab aus einem Verstoß der angefochtenen Ordonnanz gegen Artikel 22 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 « zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) » (nachstehend: DSGVO).

Erster Teil

B.7. In einem ersten Teil macht die klagende Partei geltend, dass die angefochtene Ordonnanz eine offensichtliche Einmischung in ihr Privat- und Familienleben einführe. Diese Einmischung zeige sich in der Verpflichtung, Gesundheitsinformationen persönlicher Art offenzulegen, ungeachtet der fehlenden Garantien in Bezug auf den Schutz dieser Daten.

B.8.1. Artikel 22 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat ein Recht auf Achtung vor seinem Privat- und Familienleben, außer in den Fällen und unter den Bedingungen, die durch Gesetz festgelegt sind.

Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel gewährleistet den Schutz dieses Rechtes ».

B.8.2. Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« (1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

(2) Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer ».

B.8.3. Der Verfassungsgeber hat eine möglichst weitgehende Übereinstimmung zwischen Artikel 22 der Verfassung und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention angestrebt (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 997/5, S. 2). Die Tragweite dieses Artikels 8 entspricht derjenigen der vorerwähnten Verfassungsbestimmung, sodass die durch die beiden Bestimmungen gebotenen Garantien ein untrennbares Ganzes bilden.

B.8.4. Die durch die vorerwähnten Artikel gewährleisteten Rechte sind nicht absolut. Sie schließen eine behördliche Einmischung in das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens nicht aus, verlangen jedoch, dass diese durch eine ausreichend präzise Gesetzesbestimmung erlaubt wird, einem zwingenden gesellschaftlichen Bedürfnis in einer demokratischen Gesellschaft entspricht und im Verhältnis zu der damit verfolgten gesetzmäßigen Zielsetzung steht.

Der Gesetzgeber verfügt in dem Zusammenhang über einen Ermessensspielraum. Dieser Ermessensspielraum ist gleichwohl nicht unbegrenzt; damit eine gesetzliche Regelung sich mit dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens vereinbaren lässt, ist es erforderlich, dass der Gesetzgeber ein gerechtes Gleichgewicht zwischen allen betroffenen Rechten und Interessen schafft.

B.8.5. Die Achtung des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten erstreckt sich auf jede Information, die eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person betrifft (EuGH, Große Kammer, 9. November 2010, C-92/09 en C-93/09, *Volker und Markus Schecke GbR u.a.*, ECLI:EU:C:2010:662, Randnr. 52; 16. Januar 2019, C-496/17, *Deutsche Post AG*, ECLI:EU:C:2019:26, Randnr. 54).

B.9.1. Nach Artikel 12 des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021, auf das in der angefochtenen Ordonnanz verwiesen wird, soll die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des digitalen EU-COVID-Zertifikats das Lesen und gegebenenfalls das Generieren des CST anhand des CST-Moduls der COVIDScan-Anwendung ermöglichen, um so zu kontrollieren, ob der Inhaber des digitalen EU-COVID-Zertifikats die Bedingungen erfüllt, um Zugang zu einer Veranstaltung, Angelegenheit oder Einrichtung zu erhalten, bei der das CST eingesetzt werden muss oder kann, und um so die Identität des Inhabers eines digitalen EU-COVID-Zertifikats anhand eines Identitätsdokuments zu kontrollieren.

B.9.2. Artikel 13 § 1 des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 bestimmt, dass für das Generieren des CST die Kategorien personenbezogener Daten des digitalen EU-COVID-Zertifikats verarbeitet werden. Nach Artikel 9 desselben Zusammenarbeitsabkommens, der diesbezüglich auf die Artikel 5 Absatz 2, 6 Absatz 2 und 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/953 verweist, handelt es sich bei diesen Kategorien personenbezogener Daten um die Identität des Zertifikatinhabers und, im Falle eines Impfbzertifikats, um Informationen über die dem Inhaber verabreichte COVID-19-Impfung und über die Zahl verabreichter Dosen, im Falle eines Testzertifikats, um Informationen über den anerkannten COVID-19-Test, den der Inhaber hat durchführen lassen, und, im Falle eines Genesungszertifikats, um Informationen über frühere SARS-CoV-2-Infektionen des Inhabers nach einem positiven Testergebnis, das nicht älter als 180 Tage ist.

Nach Artikel 14 § 1 des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021, auf das Artikel 7 der angefochtenen Ordonnanz verweist, werden diese Daten vom Aussteller nicht länger gespeichert, als es für deren Zwecke unbedingt erforderlich ist, und in keinem Falle länger als für den Zeitraum, für den das digitale EU-COVID-Zertifikat zur Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit verwendet werden darf. Bei Genesungszertifikaten wird die Speicherfrist in jedem Fall auf 180 Tage beschränkt.

B.9.3. Artikel 13 § 2 des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021, abgeändert durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 27. September 2021, bestimmt, dass das CST nur die folgenden Informationen enthält und anzeigt:

« 1. die Angabe, ob dem Inhaber in seiner Eigenschaft als Besucher einer Massenveranstaltung, eines Test- oder Pilotprojekts, der Diskothek oder Tanzlokal oder von Angelegenheiten und Einrichtungen, bei denen die Verwendung des COVID Safe Tickets eingesetzt werden kann, der Zugang zu der Massenveranstaltung, dem Test- oder Pilotprojekt, der Diskothek oder Tanzlokal oder den Angelegenheiten und Einrichtungen, bei denen die Verwendung des COVID Safe Tickets eingesetzt werden kann, gestattet oder verweigert werden muss;

2. Angaben zur Identität des Inhabers, d.h. Nachname und Vorname;

3. die Gültigkeitsdauer des COVID Safe Tickets ».

In den allgemeinen Erläuterungen zum Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021 heißt es diesbezüglich:

« Das COVID Safe Ticket ist das digitale EU-COVID-Zertifikat, jedoch in einer anderen Form, die weniger persönliche Daten im FrontEnd enthält Auf diese Weise werden die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, Vertraulichkeit und Integrität der dem digitalen COVID-Zertifikat der EU zugrunde liegenden Daten gewährleistet. [...]

[...]

Darüber hinaus ist das COVID Safe Ticket das am besten geeignete Instrument, um eine Datenminimierung zu erreichen. Wenn Veranstalter das digitale COVID-Zertifikat der EU scannen und einlesen könnten, würden sie verschiedene Daten über die Gesundheit des Inhabers erhalten, was höchst unerwünscht wäre und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Allgemeinen Datenschutzverordnung widersprechen würde. Beim COVID Safe Ticket werden nur ein Strichcode, eine Gültigkeitsdauer und ein Name angezeigt. Darüber hinaus wird das COVID Safe Ticket für Personen erstellt, die gegen das Coronavirus COVID-19 geimpft wurden, einen anerkannten negativen NAAT-Test oder einen anerkannten negativen Antigen-Schnelltest haben oder sich kürzlich von einer Infektion mit dem Coronavirus COVID-19 erholt haben. Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass Personen, die sich in einer dieser Situationen befinden, eine viel geringere Wahrscheinlichkeit haben, eine andere Person mit dem Coronavirus COVID-19 zu infizieren » (*Belgisches Staatsblatt*, 23. Juli 2021, dritte Ausgabe, SS. 76176-76177).

Nach Artikel 13 § 3 des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021, abgeändert durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 27. September 2021, darf das vom Inhaber generierte CST ausschließlich über das CST-Modul der COVIDScan-Anwendung durch Personen gelesen werden, die für die Zugangskontrolle bei den Veranstaltungen, Angelegenheiten und Einrichtungen verantwortlich sind, bei denen das CST eingesetzt werden muss oder kann, sei es durch den Betreiber, die Direktionen oder das Personal dieser Angelegenheiten und Einrichtungen, bei denen das CST eingesetzt werden kann, sofern diese auf abschließende Weise eingesetzt und mit der Kontrolle des CST beauftragt werden, sei es durch das Personal eines Sicherheitsunternehmens oder eines internen Sicherheitsdienstes.

Artikel 14 § 2 des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 sieht vor, dass die im vorerwähnten Artikel 13 § 2 genannten Daten sofort nach der Verarbeitung der personenbezogenen Daten für das Lesen des CST gelöscht werden. In den allgemeinen Erläuterungen zum Zusammenarbeitsabkommen vom 27. September 2021 heißt es diesbezüglich:

« Die personenbezogenen Daten, die durch das Lesen des COVID Safe Tickets verarbeitet werden, können nicht gespeichert oder ausgetauscht werden. Der Barcode auf dem digitalen EU-COVID-Zertifikat wird von der Anwendung COVIDScan gelesen, und auf der Grundlage

dieser Daten visualisiert das COVID Safe Ticket die darin enthaltenen Daten. Die gelesenen personenbezogenen Daten werden nicht in einer Datei gespeichert und die zwischengespeicherten Daten werden gelöscht, sobald ein neuer Barcode gescannt wird oder die COVIDScan-Anwendung deaktiviert wird. Die personenbezogenen Daten werden auch nicht mit einer externen Anwendung ausgetauscht. Folglich ist es nicht möglich, die COVIDScan-Anwendung zum Aufspüren oder zur Registrierung von Besuchern auf unrechtmäßige Weise zu verwenden, was natürlich in jedem Fall verboten ist. In diesem Sinne ist es also nicht gestattet, beim Lesen des COVID Safe Tickets eine direkte oder indirekte Speicherung von personenbezogenen Daten vorzunehmen, die nicht ausdrücklich in diesem Zusammenarbeitsabkommen vorgesehen ist » (*Belgisches Staatsblatt*, 1. Oktober 2021, zweite Ausgabe, S. 104687).

B.10. Das Recht auf Achtung des Privatlebens umfasst den Schutz personenbezogener Daten und persönlicher Informationen, wovon insbesondere der Name und die Gesundheitsdaten erfasst sind.

Sofern die angefochtenen Bestimmungen für das Generieren und das Lesen des CST die Verarbeitung personenbezogener Daten, einschließlich sensibler Daten zur Gesundheit, vorsehen, sind sie mit einem Eingriff in das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten verbunden.

B.11. Die klagende Partei führt an, dass dieser Eingriff nicht verhältnismäßig sei.

B.12.1. An erster Stelle kann davon ausgegangen werden, dass die Verarbeitung der in Artikel 9 des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 genannten Kategorien personenbezogener Daten des digitalen EU-COVID-Zertifikats, nämlich Daten zur Identität des Zertifikatinhabers und Daten zur verabreichten COVID-19-Impfung, zum durchgeführten COVID-19-Test oder zu den früheren SARS-CoV-2-Infektionen, notwendig ist, um zu kontrollieren, ob der Inhaber des digitalen EU-COVID-Zertifikats die Bedingungen erfüllt, um Zugang zur Veranstaltung, Angelegenheit oder Einrichtung zu erhalten, bei der das CST eingesetzt werden muss oder kann, und zwar um so die weitere Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu begrenzen und so die Gesundheit anderer Personen und die öffentliche Gesundheit zu schützen.

B.12.2. Aus den in B.3 erwähnten Erläuterungen zum Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021 ergibt sich ferner, dass der Gesetzgeber das Prinzip der Datenminimierung auf solche Weise berücksichtigen wollte, dass die Daten, die beim Einlesen des CST

wiedergegeben werden, auf den Namen und Vornamen des Inhabers des CST, die Angabe, ob dieser Person der Zugang zur betreffenden Veranstaltung oder zur betreffenden Angelegenheit oder Einrichtung gestattet werden darf oder nicht, und die Gültigkeitsdauer des CST beschränkt werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass diese Daten notwendig sind, um zu beurteilen, ob der betreffenden Person der Zugang zur betreffenden Veranstaltung oder zur betreffenden Angelegenheit oder Einrichtung gestattet werden darf oder nicht, um so die weitere Ausbreitung von COVID-19 zu begrenzen und die Gesundheit anderer Personen und die öffentliche Gesundheit zu schützen.

B.12.3. Die angefochtenen Bestimmungen sind außerdem in Bezug auf das verfolgte Ziel nicht unverhältnismäßig.

Das CST kann nämlich nicht nur auf Grundlage eines Impfbzertifikats generiert werden, sondern auch auf Grundlage eines Genesungs- oder Testzertifikats. Somit können die Personen, die sich nicht impfen lassen wollen oder in sehr seltenen Fällen nicht impfen lassen können gegen das Coronavirus SARS-CoV-2, auch ein CST erhalten, indem sie sich testen lassen. Im Gegensatz zum Vorbringen der klagenden Partei ist die Verpflichtung, sich testen zu lassen, nicht mit einem übertriebenen organisatorischen beziehungsweise finanziellen Aufwand verbunden (siehe auch StR, Gutachten Nr. 70.159 vom 23. September 2021, Ziffer 10.2). So kann ein Antigen-Schnelltest, der für den Zugang zu einer Angelegenheit oder Einrichtung 24 Stunden gültig ist, von einem örtlichen Apotheker oder einem Arzt durchgeführt werden, und beträgt der empfohlene Preis 26,72 Euro und seit dem 1 Juli 2022 21,72 Euro. Ein PCR-Test, der für den Zugang zu einer Angelegenheit oder Einrichtung 48 Stunden gültig ist, kann bei einem Arzt, in einem Testzentrum oder einem Labor durchgeführt werden, und kostet im Durchschnitt 46,81 Euro. Sofern die Person, die nicht gegen COVID-19 geimpft ist, diesen Aufwand tragen muss, ist dies die Folge der Entscheidung, die sie frei getroffen hat, nämlich sich nicht impfen zu lassen. Menschen, die sich aus medizinischen Gründen nicht oder nicht vollständig gegen COVID-19 impfen lassen können, weil bei ihnen im Falle der Impfung ein sehr hohes Risiko besteht, schwere allergische Reaktionen zu entwickeln, oder weil sie schwere Nebenwirkungen bei der ersten Dosis entwickelt haben, weshalb ein weiteres Impfen unsicher ist, - was sehr selten ist -, können außerdem eine Erstattung bei PCR-Tests - und/oder Antigen-Schnelltests erhalten (Artikel 1/1 des königlichen Erlasses vom 1. Juli 2021 « zur Ausführung der Artikel 34 und 37 des Gesetzes vom 13. Juni 2021 zur Festlegung von

Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie und anderer dringender Maßnahmen im Bereich der Gesundheitspflege »).

Die Anwendung des CST ist ferner beschränkt auf die abschließend in den angefochtenen Bestimmungen genannten Veranstaltungen, Einrichtungen und Angelegenheiten « in denen die derzeitigen Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen nur schwer aufrechtzuerhalten sind, in denen aber ein hohes Risiko einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 besteht und wo oft die Alternative eine vollständige Schließung dieser Sektoren wäre » (allgemeine Erläuterungen zum Zusammenarbeitsabkommen vom 27. September 2021, *Belgisches Staatsblatt*, 1. Oktober 2021, zweite Ausgabe, S. 104682). Die angefochtenen Bestimmungen implizieren folglich nicht, dass die Personen, die nicht gegen COVID-19 geimpft sind, während des Zeitraums, in dem die obligatorische Verwendung des CST vorgesehen ist, keine sozialen Kontakte ohne Verwendung eines CST haben können. Durch die Beschränkung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 mittels der angefochtenen Bestimmungen sollen gerade strengere Maßnahmen wie ein Lockdown vermieden werden, wobei dann die Möglichkeit, soziale Kontakte zu haben, erheblich eingeschränkt wäre.

Die Anwendung des CST ist schließlich zeitlich und auf bestimmte Fallkonstellationen beschränkt. So sieht Artikel 13*bis* des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021, abgeändert durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 27. September 2021 und durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 28. Oktober 2021, vor, dass die föderierten Teilgebiete das CST nur dann als Möglichkeit oder Pflicht vorsehen können, « wenn die lokalen epidemiologischen Umstände es erfordern » (Artikel 13*bis* § 1). Diese Umstände müssen vorher durch das *Risk Assessment Group* bewertet werden, das innerhalb von fünf Werktagen eine unverbindliche Stellungnahme abgibt. Die Ordonnanz, mit der das CST eingeführt wird, muss außerdem eine Höchstgültigkeitsdauer für die darin vorgesehenen Maßnahmen festlegen (Artikel 13*bis* § 2), wobei es - so die Erläuterungen zum Zusammenarbeitsabkommen vom 27. September 2021 - « dringend empfohlen wird, diesen Zeitraum auf maximal 3 Monate zu begrenzen » (*Belgisches Staatsblatt*, 1. Oktober 2021, zweite Ausgabe, S. 104683). In diesem Sinne sieht die angefochtene Ordonnanz vor, dass die Nutzung des CST erst auferlegt werden darf, nachdem das Vereinigte Kollegium festgestellt hat, dass die epidemiologische Situation im Gebiet der zweisprachigen Region Brüssel-Hauptstadt es erfordert (Artikel 5 § 1). Das Vereinigte Kollegium legt die Dauer der Anwendung der Nutzung des CST fest, wobei diese Dauer drei Monate nicht überschreiten darf (Artikel 5 § 3).

B.12.4. In Anbetracht des Vorstehenden beeinträchtigen die angefochtenen Bestimmungen das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten nicht.

B.13. Der erste Teil des ersten Klagegrunds ist unbegründet.

Zweiter Teil

B.14. In einem zweiten Teil geht die klagende Partei von der rechtswidrigen Beschaffenheit der vorgeschriebenen Kontrolle des CST im Hinblick auf die DSGVO aus. Sie betont zunächst das Fehlen einer territorialen Abgrenzung bei der Anwendung der angefochtenen Maßnahmen, da sie im gesamten Gebiet der zweisprachigen Region Brüssel-Hauptstadt Anwendung fänden. Sie führt sodann die fehlende Transparenz der angefochtenen Ordonnanz sowie das Fehler von genau festgelegten Zwecken, um die durch die Nutzung des CST auferlegten Einschränkungen zu rechtfertigen, an.

B.15. Was die territoriale Abgrenzung der Anwendung der Maßnahmen im Gebiet der zweisprachigen Region Brüssel-Hauptstadt betrifft, hat der Ordonnanzgeber einen Ermessensspielraum, der es ihm ermöglicht, den für die Verwendung des CST geeigneten Bereich festzulegen. Bei der Festlegung eines Anwendungsbereiches, der das gesamte Gebiet der Region abdeckt, konnte der Ordonnanzgeber vernünftigerweise der Auffassung sein, dass die fehlende Aufteilung in Anbetracht der urbanen Beschaffenheit der zweisprachigen Region Brüssel-Hauptstadt, insbesondere hinsichtlich der Bevölkerungsdichte, notwendig ist. Außerdem darf die obligatorische Verwendung des CST nur vorgesehen werden, nachdem das Vereinigte Kollegium festgestellt hat, dass die epidemiologische Situation im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt dies erfordert (Artikel 5 § 1).

B.16.1. Was die Zwecke des CST betrifft, sieht Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der DSGVO vor, dass personenbezogene Daten « auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise » verarbeitet werden müssen « (‘ Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz ’) ». Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a der DSGVO legt fest, dass die Verarbeitung rechtmäßig ist, wenn die

betroffene Person ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben hat.

B.16.2. Nach dem Prinzip der Datenminimierung müssen personenbezogene Daten dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der DSGVO).

B.16.3. Nach Artikel 12 des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021, auf das die angefochtene Ordonnanz verweist, erfolgt die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des digitalen EU-COVID-Zertifikats zum Zwecke des Lesens und gegebenenfalls des Generierens des CST anhand des CST-Moduls der COVIDScan-Anwendung, um so zu kontrollieren, ob der Inhaber des digitalen EU-COVID-Zertifikats die Bedingungen erfüllt, um Zugang zu einer Veranstaltung, Angelegenheit oder Einrichtung zu erhalten, bei der das CST eingesetzt werden muss oder kann, und um so die Identität des Inhabers eines digitalen EU-COVID-Zertifikats anhand eines Identitätsdokuments zu kontrollieren. Das Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021 sieht daher ausdrücklich vor, für welche Zwecke die vorerwähnten personenbezogenen Daten erhoben und verarbeitet werden.

In den Erläuterungen zum Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021 wird betont, dass es « strengstens untersagt [ist], das COVID Safe Ticket zu anderen als den in vorliegendem Zusammenarbeitsabkommen festgelegten Zwecken zu generieren und einzulesen. Personen, die das COVID Safe Ticket für Zwecke generieren oder einlesen, die nicht in vorliegendem Zusammenarbeitsabkommen vorgesehen sind, setzen sich gemeinrechtlichen Sanktionen aus, einschließlich strafrechtlicher Sanktionen » (allgemeine Erläuterungen zum Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021, *Belgisches Staatsblatt*, 23. Juli 2021, dritte Ausgabe, S. 76178). Es ist Sache des zuständigen Richters, dies zu kontrollieren.

B.17. Der zweite Teil des ersten Klagegrunds ist unbegründet.

In Bezug auf den zweiten Klagegrund

B.18. Die klagende Partei leitet einen zweiten Klagegrund ab aus einem Verstoß der Ordonnanz vom 14. Oktober 2021 gegen die Artikel 10, 11, 12 und 22*bis* der Verfassung in

Verbindung mit Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 2 des Protokolls Nr. 4 der vorerwähnten Konvention, « durch das gewisse Rechte und Freiheiten gewährleistet werden, die nicht bereits in der Konvention oder im ersten Zusatzprotokoll enthalten sind ».

Erster Teil

B.19. In einem ersten Teil führt die klagende Partei an, dass die angefochtene Ordonnanz Behandlungsunterschiede zwischen Personen ohne objektive und vernünftige Rechtfertigung zur Folge habe. Zunächst würde mit ihr eine Diskriminierung gegenüber ungeimpften Personen eingeführt und für geimpfte Personen ein falsches Sicherheitsgefühl hervorgerufen. Sodann führe sie zu einer Diskriminierung zwischen benachteiligten Personen und anderen Personen, da allgemein anerkannt werde, dass benachteiligte Personen sich weniger impfen ließen. Schließlich würden Minderjährige unter 12 Jahren ebenfalls ohne Rechtfertigung diskriminiert, was ihrem Wohl widerspreche.

B.20. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist. Dieser Grundsatz steht übrigens dem entgegen, dass Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne dass hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.21.1. Die verschiedenen Gesetzgeber, darunter der Ordonnanzgeber, wollten mit der Einführung des CST « die Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 [eindämmen] » und « die Wiederaufnahme der Aktivitäten der Bürger wie vor der COVID-19-Pandemie [berücksichtigen] » (allgemeine Erläuterungen zum Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021, *Belgisches Staatsblatt*, 23. Juli 2021, dritte Ausgabe, S. 76170).

B.21.2. Das CST kann nicht nur auf Grundlage eines Impfzertifikats ausgestellt werden, sondern auch auf Grundlage eines Test- und Genesungszertifikats. Artikel 3 § 6 des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 und Artikel 3 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2021/953 betonen die Gleichbehandlung dieser verschiedenen Kategorien von Zertifikaten.

B.22.1. Nach den zum Zeitpunkt der Annahme der angefochtenen Normen verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen bestand bei Personen, die geimpft sind oder einen aktuellen negativen Diagnosetest vorlegen können, beziehungsweise bei Personen, die in den vergangenen sechs Monaten von COVID-19 genesen sind, ein geringeres Risiko, andere Menschen mit COVID-19 zu infizieren (allgemeine Erläuterungen zum Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021, *Belgisches Staatsblatt*, 23. Juli 2021, dritte Ausgabe, SS. 76172 und 76177; siehe auch Erwägungsgrund 7 der Verordnung (EU) 2021/953).

B.22.2. Die drei Kategorien von Personen, die ein CST erhalten können, müssen dabei vorher Schritte unternehmen, unabhängig davon, ob es darum geht, sich gegen COVID-19 impfen zu lassen, ein Genesungszertifikat oder einen negativen Diagnosetest zu erhalten.

Es stimmt, dass die Gültigkeitsdauer des CST beträchtlich kürzer ist, wenn es auf Grundlage eines negativen Diagnosetests generiert wird - der je nach der Art des Tests eine Gültigkeitsdauer von 24 oder 48 Stunden hat -, als wenn es auf Grundlage einer erfolgten Impfung oder eines Genesungszertifikats generiert wird. Wegen dieser beschränkten Gültigkeitsdauer kann es für die betreffenden Personen erforderlich sein, sich mehrfach testen zu lassen, um Zugang zu den Einrichtungen und Anlagen erhalten zu können, bei denen der Zugang auf Inhaber eines CST beschränkt ist. Der sich daraus ergebende Behandlungsunterschied beruht jedoch im Lichte des verfolgten Ziels, das darin besteht, die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu beschränken, auf einem objektiven und sachdienlichen Kriterium. Im Gegensatz zum Impfzertifikat und dem Genesungszertifikat weist ein negativer Diagnosetest nämlich nicht nach, dass die Person eine Immunität gegen COVID-19 entwickelt hat. Es erlaubt nur, festzustellen, dass die Person kein Träger des Coronavirus SARS-CoV-2 zu dem Zeitpunkt war, zu dem der Test durchgeführt wurde.

B.22.3. Aus den in B.12.3 dargelegten Gründen sind die angefochtenen Bestimmungen im Übrigen im Hinblick auf die Zielsetzung nicht unverhältnismäßig.

B.23. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen ist der angefochtene Behandlungsunterschied zwischen Personen in Abhängigkeit davon, ob sie gegen COVID-19 geimpft sind oder nicht, sachlich gerechtfertigt.

B.24. Zudem weist die klagende Partei nicht nach, dass die Impfung zu einem falschen Sicherheitsgefühl führt. Ebenso beruht der von der klagenden Partei behauptete Behandlungsunterschied zwischen benachteiligten Personen und anderen Personen auf der Annahme, dass Erstere eine Neigung hätten, sich weniger impfen zu lassen, was auch nicht nachgewiesen wird.

B.25. In Bezug auf Minderjährige unter zwölf Jahren ist festzustellen, dass diese nicht von den Orten und Veranstaltungen, die von der Verpflichtung zur Vorlage des CST betroffen sind, ausgeschlossen werden (Artikel 3 § 3 der angefochtenen Ordonnanz).

B.26. Der erste Teil des zweiten Klagegrunds ist unbegründet.

Zweiter Teil

B.27. In einem zweiten Teil weist die klagende Partei auf den fehlenden rechtlichen und demokratischen Rahmen für die Maßnahmen in Bezug auf das CST hin. Sie betont insbesondere einen Verstoß gegen das Legalitätsprinzip, die fehlende ausgerufene epidemische Notsituation, die nicht gerechtfertigte dauerhafte Beschaffenheit der Maßnahmen und die Rechtswidrigkeit der damit verbundenen strafrechtlichen Sanktionen. Schließlich führt sie an, dass diese Sanktionen nicht mit dem Grundsatz *non bis in idem* im Einklang stünden, da sowohl eine kommunale administrative Sanktion als auch eine Geldbuße verhängt werden könnten.

B.28. Artikel 3 § 1 der angefochtenen Ordonnanz bestimmt:

« La présente ordonnance fixe le fondement juridique pour le traitement de données à caractère personnel, nécessaires pour la génération du COVID Safe Ticket basée sur le certificat COVID numérique de l'UE ».

Im Übrigen verweist die angefochtene Ordonnanz auf das Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021 und auf das ausführende Zusammenarbeitsabkommen.

Insofern darin angeführt wird, dass der Ordonnanzgeber den rechtlichen Rahmen für die Verwendung des CST nicht selbst festgelegt habe, beruht der Klagegrund auf einer falschen Annahme und ist daher unbegründet. Folglich kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass die angefochtenen Maßnahmen nicht von einer demokratisch gewählten beratenden Versammlung angenommen worden sind.

B.29. Wie in B.1.4 erwähnt, wurde die Verwendung des CST im Gebiet der zweisprachigen Region Brüssel-Hauptstadt am 14. April 2022 nach einer einzigen Verlängerung eingestellt. Somit beruht der Klagegrund, insoweit darin angeführt wird, dass die Verwendung des CST von dauerhafter Beschaffenheit sei, auf einer falschen Annahme und ist daher unbegründet.

B.30. Als er die Verwendung des CST in Anwendung des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 auferlegt hat, hat der Ordonnanzgeber eine Maßnahme angenommen, die in seine Zuständigkeiten in Angelegenheiten der Präventivmedizin fällt. Die Bekämpfung von Infektionskrankheiten wie COVID-19 gehört nämlich zu der in Artikel 5 § 1 I Absatz 1 Nr. 8 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 geregelten Zuständigkeit der Gemeinschaften im Bereich der Präventivmedizin sowie zur Restzuständigkeit der Föderalbehörde im Bereich der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung (siehe u.a. StR, Gutachten Nr. 68.936 vom 7. April 2021; StR, Gutachten Nrn. 69.730 und 69.736 vom 9. Juli 2021; StR, Gutachten Nr. 70.159 vom 23. September 2021).

Um seine Zuständigkeit auszuüben, muss sich der Ordonnanzgeber weder auf ein anderes Gesetz noch auf die Ausrufung einer epidemischen Notsituation durch den König, die in Artikel 3 des Gesetzes vom 14. August 2021 « über verwaltungspolizeiliche Maßnahmen in einer epidemischen Notsituation » vorgesehen ist, beziehen.

B.31.1. Die klagende Partei führt an, dass Artikel 8 der angefochtenen Ordonnanz, insofern er strafrechtliche Sanktionen im Fall von Verstößen gegen die Maßnahmen, die die Nutzung des CST auferlegten, vorsehe, gegen den Grundsatz *non bis in idem* verstoße, da der ministerielle Erlass vom 28. Oktober 2020 « zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 » bereits eine strafrechtliche Sanktion für dieselben Taten vorsehe.

B.31.2 Der ministerielle Erlass vom 28. Oktober 2020 « zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 » enthielt keinerlei Bestimmung zum CST, die strafrechtlich geahndet worden wäre. Artikel 8 der angefochtenen Ordonnanz hat daher keinen Verstoß gegen den Grundsatz *non bis in idem* zur Folge.

B.32. Der zweite Teil des zweiten Klagegrunds ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 17. Mai 2023.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

P. Nihoul